



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 100. Extractus auß dem bey dem hoch-löbl. Reichs-Hoff-Raht am 8. Januarii 1674. gegen Fürstl. Regierung von Bürgermeistern und Raht zu Hildesheim übergebenen aller-unterthänigsten Supplication, pro ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Item.

Ob nun wohl Anfangs verführter Massen Anwaltds Principalem Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim dero Gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln als ihrer ohnmittelbahren hohen Obrigkeit in allem deme was getrewen und gehorsambsten Unterthanen wohl anstehet / zu gehorsahmen / und schuldige parition zu leisten gemeinet / massen sie nochmahls hiemit sancte contestiren x.

Porro.

Da jedoch (1.) die Stadt Hildesheim desfalls EXPRESSUM PRIVILEGIUM (2. antiquissimam observantiam (3.) immemoriam praescriptionem (4.) confirmationem der höchst- und hohen Obrigkeit (5.) Ihrer Churfl. Durchl. bey dem Actu Homagiali beschehene Gnädigste Bestättigung der Stadt PRIVILEGIen / Freyheiten und Jurium, wie auch Handveste / alten Herkommens und Verträge (6.) ipsum instrumentum pacis (7.) Recessum Brunswicensem de Anno 1643. (8.) die ex Adverso allegirte Käyserl. Wärl. Capitulation art. 3 ibi rechtmässig hergebrachten Steuern x. in heiteren Buchstaben für sich hat.

Denique.

Diesem allem nach gereicht an Ewer Fürstl. Durchl. Anwaltds Principalem Bürgermeistern und Rachts der Stadt Hildesheim unterthänigste Bitte in Recht zu erkennen / zu erklären / und auszusprechen / das Appellanten zu weitern nicht / als Reichs- und Crays- Anlagen pro quota als tertiä tertiaz juxta tenorem *supra allegati Privilegii* gehalten noch anzustrengen.

Num. 100.

Extractus auß dem beym hoch-löbl. Reichs-Hoff-Racht am 8. Januarii 1674. gegen Fürstl. Regierung von Bürgermeistern und Racht zu Hildesheim übergebenen aller-unterthänigsten Supplication, pro obtinendo Mandato &c. in hoc Puncto Collectarum Provincialium.

NEs aber Anwaltds Principalem zu einigen Landt-Anlagen mit Recht nicht gehalten / weil (1.) die Stadt / Urkund Anchlusses lit. B. N. in Reichs- und Crays- Steuern ihre tertiam tertiaz zugeben schuldig / und ihr Contingent willig herbey getragen.

Item. Diesem allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät Anwaltds aller-unterthänigstes Suchen und Bitten / an Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim und Dero wohlverordnete Herren Statthalter / Canslär / Vice-Canslär und Rächte zu Hildesheim allergnädigstes Cassatorium und Inhibitorium mitzutheilen / das sie mit diesen und dergleichen insolitis collectis und angehengten comminationibus, executions- und Zwangs-Mitteln / massen auch in anderen Sachen / wann es so fort nicht nach Willen ergethet / als in einer nahmbafften Sache / Jagt und Wildbahen betreffend geschwinde Comminationes ergehen / wie die Beylage D. dessen Zeugnuß

Zeugnuß giebet / die Stadt forthin verschonen / die präterdirte Residua un-
abgefordert / und es lediglich bey Reichs- und Crayß- Anlagen bewenden lassen/
und mit dem / was zu Zeiten auß gutem Willen / nicht aber auß
Zwang und Betröblichkeiten hergegeben / sich betragen müssen.

Num. 101.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 30.

Es hatten sich wohl über der Weser fast an die 300. Reuther ver-
gaderet und versamlet / die schrieben an die von Hildesheim / sie
gedächten nicht über die Weser zu ziehen / es würde ihnen dann zu-
vorn Geld gegeben / derohalben ward der Bürgermeister Dieterich
Bini mit 7000. Goldst. dahin abgefertiget die selbe mit Gelde zu wil-
ligen / und herüber zu hohlen / und in die Stadt zubringen / die versambleten
Reuther nahmen ein Theil des Geldes / und hielten den Bürgermeister noch
drey Tage auff / bis in der Zeit Bischoff Erich / der sie angenohmen / ver-
storben / an welchem des Bischoffs zu Hildesheim bester Trost hieng / aber
das Volck lönte daher nicht zusammen gebracht werden / und entschuldigten
sich auch die 300. Reuther / so zusammen kommen waren / daß sie viel zu
schwach wären / allein durch der Fürsten von Braunschweig Land zu ziehen/
obwohl der Bürgermeister bey ihne fleißig und ernstlich anhielt / und ihne zu
sagte / er wolte sie durch Wege / so ihm allein und nicht einem jeden kündig
wären / sicher und ohne Gefahr in Hildesheim führen. Aber sie wolten nicht
forth / sondern zogen wieder zurück in ihr Land.

Der Bürgermeister Dieterich Bini / kam 14. Tage nach Ostern wieder
in Hildesheim / und war des Geldes viel darauff gangen / bracht aber gleich-
wohl gute Zeitung / daß der Bischoff viel Volck beworben / würde mit dem-
selben bald ankommen / und in Hildesheim bringen.

Num. 102.

*Extractus ex eodem Chronico Lezneri lib. 6.
cap. 24. sub finem.*

Zum wohl zum selben mahl die Fürsten willens und entschlossen
waren / am Weser- Strohm hinab zu ziehen / etliche Häuser mit
der Stadt Hamelen / so fürmahls vom Hauf Braunschweig an
das Stifft Hildesheim versetzt waren / auch wieder einzunehmen ;
Wellen ihnen aber zum Bodenwerder die Zeitung und Kundschaft ein-
kommen / das Bischoff Johann zum Latenstein (welches auch der versetzten
Häuser eines war) solt ankommen seyn / haben sie ihr Fürnehmen geändert /
und mit allem Volck und Rüstung von Bodenwerder vor den Latenstein ge-
zogen / und das Hauf belagert / aber Bischoff Johann / war die vorige Nacht
zu seinem grossen Glücke / wieder davon abgezogen / und sich zum Latenstein
nicht frey und sicher wagen dörfen / Er hatte gleichwohl ein Volck wieder-
umb zusammen gebracht / zu welcher Behueff in der Stadt Hildesheim das
Volck zu besolden 40000. Goldst. zusammen gebracht wurden / deren Bischoff
Johann 10000. das Thumb-Capitul 10000. die sieben Stiffter 10000.
U u u und